zur Ansicht

Leistungsbeschreibung für Architekten- und Ingenieurleistungen

Bauwerksuntersuchung, Maßnahmenempfehlung mit Objekt- und Tragwerksplanung für die Betoninstandsetzungs- und Umbaumaßnahmen an der Park and Ride-Anlage am U-Bahnhof Aidenbachstaße im Zuge des Neubaus der Tram-Westtangente

Inhalt

1. Beschreibung der Planungsaufgabe 3
1.1 Gegenstand der zu bearbeitenden Maßnahme: 3
1.2 Leistungen des Auftragnehmers 6
1.3 Bearbeitungsstand der bisherigen Planung der Maßnahme 7
1.4 Planungs- und Überwachungsziele 7
1.4.1 Wesentliche Ziele 7
1.4.2 Überprüfung der Ziele 7
1.4.3 Grundlagen der Leistungserbringung des Auftragnehmers 7
1.4.4 Kostenziele 7
1.4.5 Terminziele 8
1.4.6 Quantitäts- und Qualitätsziele 8
1.4.7 Konkretisierung der Planungs- und Überwachungsziele 8
1.4.8 Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgrundsatz 8
1.4.9 Änderungen des Vertrags; Anordnungsrecht des Auftraggebers 9
1.5 Behandlung von Unterlagen 9
1.6 Koordination 10
2. Organisation der Maßnahme 10
2.1 Kommunikationsregelungen 10
2.2 Fachlich Beteiligte 10
2.3 Projektleitung/Örtliche Vertretung des Auftragnehmers 10
2.4 Besprechungen 11
2.5 Projektleitung des Auftragnehmers 11
3. Stufenweise Beauftragung 11
3.1 Leistungsstufe 1 11
3.2 Folgende Leistungsstufen 11
4. Besondere Grundlagen des Honorars 12
4.1 Ermittlung des Honorars 12
4.2 Ermittlung der anrechenbaren Kosten für die Ermittlung des Honorars 12
4.3 Ergänzende Festlegungen 13
5. Ergänzende Regelungen 13
6. Anlagen zur Leistungsbeschreibung 13

Zur Ansicht

1. Beschreibung der Planungsaufgabe

1.1 Gegenstand der zu bearbeitenden Maßnahme:

Vertiefte Bauwerksprüfungen und Beprobungen mit Maßnahmenempfehlung zur Erstellung eines Instandsetzungskonzepts für die Stützen, Überbauunterseite einschließlich Unterzügen und Überbauoberseite der Park and Ride-Anlage U-Bahnhof Aidenbachstraße sowie Modernisierung der Park and Ride- Anlage und die Baufeldfreimachung im Bereich der Park and Ride-Anlage für den Neubau der Tram-Westtangente. Zusammenfassend sind folgende Bereiche zu bearbeiten: .

- Instandsetzung der Stützen
- Erneuerung Parkdeck mit Instandsetzung Überbauoberseite und Brüstungen
- Instandsetzung Treppenaufgänge
- Instandsetzung Überbauunterseite
- Rückbau der Brüstung unterhalb der Parkebene (Busbahnhof)
- Herstellung von Durchbrüchen und Leerrohren im Bestandsbauwerk für die Fachplanungen Elektro
- Herstellung einer Rampenüberdachung mit ggf. einer PV-Anlage
- Herstellung einer Unterkonstruktion für eine PV-Anlage an den Brüstungen
- Rückbau eines Lüftungskanals
- Herstellung von erdverlegten Stromkabeln im Bereich des Busbahnhofs
- Umbau der Lüftungsschächte U-Bahn

1.1.1 Park and Ride-Anlage U-Bahnhof Aidenbachstraße

Die Park and Ride-Anlage liegt oberhalb des U-Bahnhofs und Busbahnhofs Aidenbachstraße. Im Zuge des Neubaus der Tram-Westtangente soll die Park and Ride-Anlage grundhaft instandgesetzt und modernisiert werden.

An den Stützen sowie an der Überbauunter- und oberseite soll eine vertiefte Bauwerksprüfungen und Materialbeprobungen durchgeführt werden. Ziel ist die Erfassung des baulichen Zustands und die Erstellung einer fachgerechten Maßnahmenempfehlung.
Die Prüfungen und Beprobungen erfolgen gemäß geltenden Normen und beinhalten Probenentnahmen wie etwa Bohrmehlproben, Bohrkerne oder Potentialfeldmessungen; Laboranalysen sowie eine Maßnahmenempfehlung mit Variantenvergleich zur Instandsetzung.

Aufgabenstellung:

Als Vorbereitung für den Neubau der Tram-Westtangente wurden im Bereich der Park and Ride-Anlage Chloridproben an den Stützen, an der Überbauunterseite und Überbauoberseite entnommen. Dabei stellte sich heraus, dass derzeit keine erhöhte Chloridwerte bis zu einer Tiefe von 6 cm (hinter der ersten Bewehrungslage) vorhanden sind. Jedoch ergaben die Untersuchungen aus den Vorjahren erhöhte Chloridwerte über 1 M-% auf den Zementgehalt im Bereich der Bewehrung.

Um eine mittelfristige Instandsetzung nach Inbetriebnahme der Tram-Westtangente zu vermeiden und für den Neubau der Tram-Westtangente erforderliche Sperrung des Busbahnhofs sowie der Park and Ride-Anlage zielgerichteter zu nutzen, soll die Anlage instandgesetzt sowie modernisiert werden.

So soll der zeitliche und wirtschaftliche Aufwand einer späteren Instandsetzung reduziert werden.

Das Ziel der Maßnahme ist das Wiederherstellen der Dauerhaftigkeit des

zur Ansicht

Bestandsbauwerks „“Park and Ride-Anlage Aidenbachstraße“ unter Einhaltung der geforderten Kosten, Termine und Qualität. Wesentlich ist hierbei die Beachtung aller einschlägigen Normen, Richtlinien und Vorschriften mit Bezug auf die vorliegende Aufgabenstellung sowie die Einhaltung der seitens des Projekts Tram-Westtangente vorgegebenen Terminziele für die Fertigstellung.

Der Planer hat die Planung sowie die Beurteilung und Überwachung der erforderlichen Instandsetzungsmaßnahmen durchzuführen.

Im Umfang der Arbeiten sind folgende Maßnahmen enthalten:

- Betonabtrag, evtl. (je nach Schadensbild) Bewehrungsergänzung, Reprofilierung mit Betonersatzsystem sowie Hydrophobierung der Stützen / Pfeiler
- Erneuerung des Asphalts mit punktueller Erneuerung der Abdichtung (je nach Schadensbild) und Erneuerung der Fugen sowie die Erneuerung der Entwässerungseinläufe bzw. Einbauten sowie der Markierung auf der Parkdeckebene
- Instandsetzung der Brüstungen entlang der Parkdeckebene mit Erneuerung der Beschichtungen, Fugen und Geländer
- Instandsetzung Treppenaufgänge mit Erneuerung der Beschichtung und Fugen sowie Instandsetzung der Stufen
- Punktuelle Betoninstandsetzung im Bereich der Entwässerungsdurchführungen mit Erneuerung der Entwässerungsleitungen, Verpressen der Risse sowie der Erneuerung des Vogeleinflugschutzes auf der Überbauunterseite
- Rückbau der vorhandenen Brüstungswand / Umwehrung im Bereich des Busbahnhofs (EG unterhalb der Parkebene) für die neu herzustellende Gehwegverbindung zwischen U-Bahnhof und Tram-Haltestelle
- Planung von Durchbrüchen und Leerrohren für die seitens Elektroplanern festgelegten Verlegungen für die PV-Anlage, das Parksystem, die Beleuchtung und die E-Ladeinfrastruktur
- Beplanen der Unterkonstruktion für Rampenüberdachung einschließlich der Überdachung selbst - mit oder ohne PV-Anlage - sowie der Unterkonstruktion für die PV-Anlage an den Brüstungen unter Berücksichtigung der Statik des Bestandsbauwerks
- Planung der Erdverlegung von Stromkabeln für die seitens Elektroplanung festgelegten Stromtrassen
- Rückbau und Neuerrichtung eines Taubenschutzes unterhalb des Parkdecks

Durch den AN ist ein Beprobungskonzept für die Instandsetzungsbereiche (Stützen, Überbauunterseite sowie Überbauoberseite, Brüstungen und Treppenaufgänge) zu erstellen und die Probennahme zu überwachen/begleiten. Die Ergebnisse der Analysen sind auszuwerten, Maßnahmenempfehlungen zu erarbeiten und diese in die Ausführungsplanung einzuarbeiten. Auftrag/Kosten für die Beprobung und Analyse werden durch den AG getragen.

Die zeitlichen Rahmenbedingungen sind durch die Integration in den Bauablauf der TWT zwingend zu berücksichtigen. Dabei ist die Sperrung der Park and Ride-Anlage auf das Mindestmaß zu reduzieren.

Die Abstandshalter des Bauwerks wurden 2025 beprobt und haben überwiegend einen

Zur Ansicht

positiven Asbestbefund. Es ist davon auszugehen, dass alle Bauteile asbesthaltige Abstandshalter enthalten. Alle Arbeiten, die unmittelbar Beton oder Betonoberflächen bearbeiten, sind daher gem. TRGS 519 auszuführen. Dies ist in der Planung entsprechend zu berücksichtigen. Schadstoffgutachterliche Leistungen sind durch den AN auf Stundenbasis zu erbringen.

Beschreibung von maßgeblichen Leistungsgrenzen und Schnittstellen:

Parallel zu den Bautätigkeiten gem. dieser Leistungsbeschreibung wird die Tram-Westtangente im Bereich der gebaut. Dabei werden nicht nur Gleis- und Straßenbauarbeiten durchgeführt, sondern auch der Busbahnhof erneuert und ein Tramgleichrichterwerk neu gebaut und Sparten neu verlegt. Eine enge und regelmäßige Abstimmung mit diesen Planungsbeteiligten ist für den Bauablauf erforderlich. Ebenfalls finden teilweise parallel Arbeiten elektrotechnischer Gewerke statt.
Eine Planungsabstimmung in 2-wöchigem Rhythmus während der Planungs- und Bauphase ist erforderlich. Organisation, Protokollierung und Nachverfolgung sind Aufgabe des AN. Fachlich Beteiligte sind zu koordinieren und einzubeziehen, wenn erforderlich.

Die Planung der bauzeitlichen Verkehrsführung erfolgt übergeordnet durch die TWT. Durch den AN sind jedoch proaktiv die Belange der Baumaßnahme einzubringen.

Die Teilnahme an übergeordneten Planungsbesprechungen ist erforderlich.

Bei der Planung der o.g. Leistungen ist die Elektroplanung für die E-Ladesäulen und die Elektroplanung für die PV-Anlage und das Parksystem sowie die Wandanker für die Oberleitungen zu berücksichtigen.
Bei der Planung sind die im Zuge der Tram-Westtangente herzustellenden Wandanker für die Oberleitung zu berücksichtigen.

1.1.2 Lüftungsschächte U-Bahn

Im Zuge des Neubaus der Tram-Westtangente soll auch im Bereich der neuen Tram-Haltestelle Aidenbachstraße eine neue Geh- und Radwegverbindung hergestellt werden. Aus Platzgründen muss diese neue Wegeverbindung im Bereich von zwei Ent- bzw. Belüchtungsschächten des U-Bahnhofs Aidenbachstraße verlaufen. Gem. aktuellen Regeln der Technik ist es erforderlich diese Kanäle zu erhöhen. Planungsleistung gem. diesem Leistungsverzeichnis bzw. Ausschreibung ist die Objekt- und Tragwerksplanung für diese Erhöhung, z.B. mit Lüftungstürmen aus Edelstahl, unter Beachtung des Weiterbetriebs der U-Bahn sowie weiteren wirtschaftlichen Aspekten.

Auch hier ist von asbesthaltigen Abstandshaltern auszugehen und die Eingriffe ins Bauwerk entsprechend zu planen.

Beschreibung von maßgeblichen Leistungsgrenzen und Schnittstellen:

Die TGA-Planung der Be- und Entlüftungen ist nicht Teil dieser Leistung.
Für die Ausführung ist eine enge Abstimmung mit dem TGA-Planer sowie der Fachabteilung der SWM erforderlich. Die dafür notwendigen Besprechungen sind durch den AN zu führen und zu dokumentieren.
Im Zuge der Ausführung ist eine enge Abstimmung mit dem Gewerk Verkehrsanlage erforderlich. Diese wird teilweise gleichzeitig mit den hier beschriebenen Arbeiten errichtet.

1.1.3 Lüftungskanal

Im Bereich der neuen Tram-Haltestelle Aidenbachstraße befindet sich ein ehem. Lüftungskanal der Landeshauptstadt München mit etwa 15m Länge, 2,5 x 2,5m Querschnitt und etwa 1m Überdeckung. Planungsleistungen gem. diesem Leistungsverzeichnis sind die Rückbauplanung des Kanals einschließlich ggf.

Zur Ansicht

notwendiger Verbauplanung (höchstens einseitig).

Beschreibung von maßgeblichen Leistungsgrenzen und Schnittstellen:

Für die Ausführung ist eine enge Abstimmung mit dem Gewerk Verkehrsanlage und der Fachabteilung der SWM erforderlich.

1.2 Leistungen des Auftragnehmers

1.2.1 Der Auftragnehmer erbringt hierfür Leistungen aus dem/den Leistungsbild/-ern

- ☐ **Objektplanung Gebäude und Innenräume** entsprechend § 34 HOAI … (Anlage 1a),
- ☐ **Objektplanung Freianlagen** entsprechend § 39 HOAI ……..…… (Anlage 1b),
- ☒ **Objektplanung Ingenieurbauwerke** entsprechend § 43 HOAI ……..…… (Anlage 1c),
- ☐ **Objektplanung Verkehrsanlagen** entsprechend § 47 HOAI ……..… (Anlage 1d),
- ☒ **Tragwerksplanung** entsprechend § 51 HOAI ……..……´... (Anlage 1e),
- ☐ **Technische Ausrüstung** entsprechend § 55 HOAI,
 für folgende technische Anlagen ……..…….. (Anlage 1f):
 - ☐ AG 1 - Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen, hieraus folgende Anlagen:
 - ☐ Abwasseranlagen
 - ☐ Wasseranlagen
 - ☐ Gasanlagen
 - ☐ AG 2 - Wärmeversorgungsanlagen
 - ☐ AG 3 – Lufttechnische Anlagen
 - ☐ AG 4 – Starkstromanlagen
 - ☐ AG 5 – Fernmelde- und informationstechnische Anlagen
 - ☐ AG 6 – Förderanlagen
 - ☐ AG 7 – Nutzungsspezifische Anlagen

 - ☐ AG 7 – Verfahrenstechnische Anlagen

 - ☐ AG 8 - Gebäudeautomation

1.2.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber auf die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen hinzuweisen. Dies gilt im Rahmen seiner Leistungspflichten auch für die Einhaltung der Vorschriften etwaiger Zuwendungsgeber.

1.2.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die o.g. Maßnahme sämtliche erforderlichen und zweckmäßigen Leistungen zur Herbeiführung des vertraglich geschuldeten Werkerfolgs zu erbringen. Dies umfasst insbesondere die in den **Anlagen 1** a-f ausdrücklich genannten Leistungen zu den oben gekennzeichneten Leistungsbildern, ohne dass damit die Leistungspflichten des Auftragnehmers abschließend bestimmt wären.

1.2.4 Die Planungsleistungen unterliegen

zur Ansicht

☒ dem Baugenehmigungsverfahren

☐ dem Planfeststellungsverfahren

☒ BOStrab (Lüftungsschächte)

nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Landes Bayern.

1.3 Bearbeitungsstand der bisherigen Planung der Maßnahme

Stichprobenhafte Entnahme von Bohrmehlproben an der Park and Ride-Anlage mit Analyse zu den Chloridgehalten im Beton

1.4 Planungs- und Überwachungsziele

1.4.1 Wesentliche Ziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen so zu erbringen, dass die Maßnahme gemäß den Vorgaben der vertraglich vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.

1.4.2 Überprüfung der Ziele

Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele und dabei insbesondere der Kostenobergrenze darzulegen.

1.4.3 Grundlagen der Leistungserbringung des Auftragnehmers

Die Erstellung einer Planungsgrundlage nach § 650p Abs. 2 BGB ist nicht Vertragsgegenstand.

Im Rahmen seiner Leistungserbringung hat der AN auch zu berücksichtigen:

- Leistungsverzeichnisse
- Honorarermittlung (vorläufig)
- Allgemeine Richtlinien für die Erstellung von Leistungsbeschreibungen (VA_EK_152) nebst zugehöriger Muster-Leistungsbeschreibung als GAEB-Datei
- Allgemeine Einkaufsbedingungen für Architekten- und Ingenieurleistungen – AEB-Ing – des Auftraggebers und zusätzliche Einkaufsbedingungen
- Zusätzliche Einkaufsbedingungen
- für Architekten- und Ingenieurleistungen (ZEB-Ing)
- Berichte Bauwerksprüfungen
- BTV U-Bahn Stand 2021/03
- ZTV-Plan 06/2023 mit Anlagen
- Richtlinien für die Führung des Bautagebuches
- Bestandspläne Bauwerke

1.4.4 Kostenziele

Zur Ansicht

Soweit der Auftragnehmer durch seine Planungs-, Koordinierungs-, Überwachungs- und/oder sonstige Leistungen darauf Einfluss zu nehmen hat, hat er seine Leistungen im Rahmen seiner werkvertraglichen Erfolgsverpflichtung so zu erbringen, dass die Kostenobergrenze
für die Maßnahmen in Höhe von: € 1.100.000,00 netto
insgesamt nicht überschritten wird. Die Möglichkeit für eine Einflussnahme betrifft insbesondere die Kosten der Kostengruppe 200, 300. Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber fortlaufend zu Kostenrisiken zu beraten und geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Kostenrisiken sind in der Kostenermittlung gesondert beziffert auszuweisen. Bezifferte Kostenrisiken stellen keine anrechenbaren Kosten dar.

1.4.5 Terminziele

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

Die Bearbeitung der vereinbarten Leistung beginnt unmittelbar nach Auftragserteilung
Übergabe Projektstufe 1: 30.03.2027
Übergabe Projektstufe 2: 30.06.2027
Baubeginn: 10/2027
Baufertigstellung: 06/2028
Planungsterminplan: 2 Wochen nach Auftragserteilung zu übergeben

Auf der Grundlage dieser Termine erarbeitet

☐ der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte

☐ der Auftragnehmer

in Abstimmung mit seinem Vertragspartner den Terminplan. Im Rahmen der Planungsvertiefung wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

1.4.6 Quantitäts- und Qualitätsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Diese hat der Auftragnehmer in geeigneter Form zu belegen bzw. nachzuweisen und bei Bedarf in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu präzisieren.

Die Quantitäts- und Qualitätsziele sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform.

1.4.7 Konkretisierung der Planungs- und Überwachungsziele

Eine gegebenenfalls erforderliche Konkretisierung der Planungs- und Überwachungsziele im Zuge der Planung und Realisierung der Maßnahme erfolgt in Abstimmung mit dem Auftraggeber und ist mit dem vereinbarten Honorar abgegolten.

1.4.8 Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgrundsatz

Unabhängig von der Beachtung der Planungs- und Überwachungsziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

zur Ansicht

nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den späteren Betrieb zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden.

1.4.9 Änderungen des Vertrags; Anordnungsrecht des Auftraggebers

1.4.9.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu ändern oder zu ergänzen, soweit dies wegen eines geänderten Bauprogramms (z.B. Änderung von Standort, Raumprogramm oder Aufgabenstellung) auf Grund der Kosten- und Terminentwicklung oder anderer qualitativer, quantitativer, funktionaler oder besonderer technischer Anforderungen erforderlich wird.

1.4.9.2 Werden deshalb über den vereinbarten Leistungsumfang hinaus geänderte oder zusätzliche Leistungen zur Erfüllung der vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele erforderlich, hat sie der Auftragnehmer nach Aufforderung des Auftraggebers in Textform zu erbringen, es sei denn, sein Büro ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet. Der Auftragnehmer ist insbesondere auch verpflichtet, nach Wunsch des Auftraggebers Alternativplanungen nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen durchzuführen.

1.4.9.3 Im Übrigen wird für den Fall von Änderungen des Leistungsumfangs gemäß vorstehend 1.4.9.1 und 1.4.9.2 auf Ziffer 4 und 5 der BVB-Ing. und Ziff. 2.7 AEB-Ing. verwiesen.

1.5 Behandlung von Unterlagen

Der Auftragnehmer hat nach Beauftragung im Zuge seiner Leistungserbringung sämtliche vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn in Textform zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Arbeitsergebnisse (Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Leistungsbeschreibungen etc.) sind dem Auftraggeber in digitaler Form (Format: dwg bzw. pdf) zu übermitteln. Leistungsbeschreibungen sind sowohl als pdf-Datei und als schnittstellenkonforme gaeb-Datei zu übermitteln.

Folgende Arbeitsergebnisse sind zusätzlich in - -facher Ausfertigung in Papierform zu übergeben:

Die Papierdokumente sind normengerecht anzulegen, DIN-gerecht zu falten und ggf. farbig anzulegen sowie zum Ende jeder Leistungsphase in Ordnern abgelegt zu übergeben.

Soweit dem Auftragnehmer vom Auftraggeber die Leistungen der Genehmigungsplanung übertragen werden, sind die Genehmigungsunterlagen in der von der Genehmigungsbehörde geforderten Zahl anzufertigen.

Folgende Vorgaben des Auftraggebers zur Übergabe von Arbeitsergebnissen sind ansonsten einzuhalten:

- Allgemeine Richtlinien für die Erstellung von Leistungsbeschreibungen (VA_EK_152) nebst zugehöriger Muster-Leistungsbeschreibung als GAEB-Datei

☐

☐

☐

zur Ansicht

1.6 Koordination

☒	Der Auftragnehmer hat die fachlich Beteiligten (vgl. nachfolgend Ziff. 2.2) in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so zu koordinieren und ihre Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass Kollisionen und Überschneidungen vermieden werden, ein reibungsloser Bauablauf sichergestellt wird und die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele eingehalten werden.
☒	Die Koordinationsverpflichtung des Auftragnehmers im vorgenannten Sinne umfasst zusätzlich auch die übergeordnete Koordination der Objektplaners … und nach gemäß § 8 Abs. 3 HOAI gemäß Anlage 1 a-f gesondert vergütet.
☒	Der Auftragnehmer hat bei der Koordination der an den zu bearbeitenden Anlagengruppen fachlich Beteiligten (vgl. nachfolgend Ziff. 2.2) in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so mitzuwirken und deren Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass Kollisionen und Überschneidungen vermieden werden, ein reibungsloser Bauablauf sichergestellt wird und die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele eingehalten werden.
☒	Abstimmung mit Beteiligten zu zeitgleich stattfindenden Baustellen im Umgriff der Anlage wie Verkehrsanlage, Fahrstromversorgung, Bauzeitliche Verkehrssteuerung und Sparten
☐	
☐	

2. Organisation der Maßnahme

Es gelten die Regelungen zu den beiderseitigen Ansprechpartnern nach § 3 AEB-Ing. (Kommunikation)

2.1 Kommunikationsregelungen

Seitens des Auftraggebers wird mit der Vertragsdurchführung als Brückenkopf betraut:

Jan Hiedl, MI-VB-PM-I

Natalie Zunac, MI-VB-PM-I

2.2 Fachlich Beteiligte

Die nachstehende - nicht abschließende - Zusammenstellung gibt einen Überblick über die vom Auftraggeber bisher vorgesehenen fachlich Beteiligten für die Planung und Ausführung der Maßnahme.

Baulogistik- und Verkehrsphasenplaner, ggf. TGA- und E-Planer, Vermesser, bei Bedarf ökologische Baubegleitplanung, Bodengutachter, bei Bedarf Kampfmittelsondierung, sowie fachlich Beteiligte der SWM usw.

Für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination nach der Baustellenverordnung ist vorgesehen:

Wird im Zuge der Beauftragung bekannt gegeben

2.3 Projektleitung/Örtliche Vertreter des Auftragnehmers

Der/Die (örtliche(n)) Vertreter des Auftragnehmers (auf der Baustelle/ im Projekt/ zur Erfüllung der Leistungen o.ä.) ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen.

Zur Ansicht

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die genannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer eingesetzt werden.

Sollten Leistungen nicht ordnungsgemäß von einem externen Leistungserbringer erbracht werden, kann der Brückenkopf des Auftraggebers, nach Abstimmung mit dem Brückenkopf des Auftragnehmers, einen Austausch dieses externen Leistungserbringers verlangen.

2.4 Besprechungen

2.4.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen.

☒ Der Auftragnehmer fertigt über die projektbezogenen Besprechungen und die Verhandlungen mit Behörden unverzüglich Protokolle an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

2.4.2 Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Protokolle an. Diese legt er dem Auftraggeber unverzüglich zur Kenntnis vor.

2.5 Projektleitung des Auftragnehmers

Sofern dies nicht bereits in einem vorausgehenden Vergabeverfahren erfolgt ist, ist der Projektleiter und dessen Stellvertreter dem Auftraggeber nach Beauftragung zeitnah schriftlich zu benennen.

Der Auftragnehmer hat Wechsel des Projektleiters zu vermeiden. Ist ein Wechsel zwingend erforderlich, so hat der Auftragnehmer die dem Auftraggeber mit angemessenem zeitlichem Vorlauf schriftlich mitzuteilen. Dabei ist darzulegen, durch welche konkreten Maßnahmen Nachteile für das Projekt durch den Wechsel vermieden werden, und es ist nachzuweisen, dass der neue Projektleiter mindestens über die gleichen Qualifikationen wie der bisherige verfügt.

Der Vertreter des Auftragnehmers hat den Nachweis eines sachkundigen Planers gemäß den Mindestanforderungen des ABB-SKP des DPÜ e.V. (DAfStb) oder gleichwertig zu erbringen. Dies gilt über alle Leistungsphasen hinweg.

Für die BOL/öBÜ kann alternativ der SIVV-Schein (DBV) nachgewiesen werden.**3. Stufenweise Beauftragung**

Die Beauftragung des Auftragnehmers erfolgt in Leistungsstufen.

Leistungsstufen, die der Auftraggeber nach Ziffer 3.1 zunächst nicht beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß den nachfolgenden Bedingungen sowie den weiteren Bedingungen des Stufenvertrags abruft.

Mit dem Abruf einer der nachfolgenden Leistungsstufen durch den AG, nimmt der AG das Angebot über den Abschluss eines Stufenvertrages an.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Bauaufgabe zu beschränken.

3.1 Leistungsstufe 1

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer in Textform zunächst mit der Erbringung der Leistungsstufe 1. Diese umfasst die Grundleistungen und Besonderen Leistungen der Leistungsphasen (=LPH) 1 bis 3 gemäß **Anlagen 1 c und e.**

3.2 Folgende Leistungsstufen

Zur Ansicht

Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Maßnahme den Auftragnehmer mit weiteren Leistungen der **Anlage 1 c und e**in folgenden Leistungsstufen zu beauftragen:

Leistungsstufe 2:	Grund- und Besondere Leistungen der LPH	4	bis	7
Leistungsstufe 3:	Grund- und Besondere Leistungen der LPH	8	bis	

Die Beauftragung der Leistungsstufen erfolgt durch den Auftraggeber jeweils in Textform. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn sie ihm vom Auftraggeber innerhalb von 18 Monaten nach Fertigstellung der Leistungen der vorangegangenen Stufe übertragen werden.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf rechtzeitig auf die Notwendigkeit der Anschlussbeauftragung einer Leistungsstufe hinzuweisen. Wesentliche Voraussetzung für die weitere Beauftragung sind die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele gemäß § 1.4.

3.3 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen/Teilleistungen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars oder sonstige Ansprüche ableiten.

3.4 Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen. Sie stellt auch keine Teilabnahme dar.

Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.

4. Besondere Grundlagen des Honorars

4.1 Ermittlung des Honorars

Der Ermittlung des Honorars für Grundleistungen werden die in **Anlagen 1 c und e** angebotenen Honorarbestandteile, mit Ausnahme der dort angegebenen vorläufigen anrechenbaren Kosten, zu Grunde gelegt. Die Ermittlung des Honorars für Grundleistungen und Besondere Leistungen erfolgt nach der Systematik der in **Anlage 2** beigefügten vorläufigen Honorarermittlung. Die vorläufige Honorarermittlung wird nicht Vertragsbestandteil.

4.2 Ermittlung der anrechenbaren Kosten für die Ermittlung des Honorars

4.2.1 Die anrechenbaren Kosten nach § 4 HOAI und den spezifischen Regelungen des Leistungsbilds, werden auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung, ohne Umsatzsteuer, ermittelt. Solange diese nicht vorliegt, ist die vom Auftraggeber baufachlich genehmigte Kostenschätzung, ohne Umsatzsteuer, zugrunde zu legen.

4.2.2 Bei Überschreitung des maximalen Tafelwerts zu einem Leistungsbild erfolgt eine Fortschreibung mit den erweiterten Honorartabellen der Richtlinien der Staatlichen Vermögens- und Hochbau-verwaltung Baden-Württemberg (RifT) in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung.

Zur Ansicht

4.2.3 Wird aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben insbesondere im Baugenehmigungsverfahren ein mehrfaches Überarbeiten von Planunterlagen erforderlich, so kann hierfür eine gesonderte Vergütung nicht gefordert werden. Hiervon nicht erfasst sind Änderungen des Bauprogramms (z.B. Änderung von Standort, Raumprogramm oder Aufgabenstellung) sowie Alternativplanungen nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen.

4.3 Ergänzende Festlegungen

Zur Objektbildung kann eine der nachfolgenden Festlegungen getroffen werden:

	Das Honorar wird abweichend von § 11 Abs. 1 HOAI unabhängig von der Anzahl der Objekte nach der Summe der anrechenbaren Kosten aller Objekte berechnet.
X	Das Honorar wird getrennt nach den anrechenbaren Kosten jedes der in Ziffer 1.1 beschriebenen Objekte berechnet.
	Das Honorar wird abweichend von § 54 Abs. 1 und 2 HOAI unabhängig von der Anzahl der Objekte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 nach der Summe der anrechenbaren Kosten der Anlagen jeder in Ziffer 1.1. beschriebenen Anlagengruppe berechnet.
	Das Honorar des/der in Ziffer 1.1. beschriebenen Objekte/s bzw. Anlagen richtet sich nach § 11 Abs. 3 HOAI (Wiederholungsbauten).
	Das Honorar des/der in Ziffer 1.1. beschriebenen Objekts/e bzw. Anlagen richtet sich nach § 11 Abs. 4 HOAI (Wiederholungsbauten).

5. Ergänzende Regelungen

5.1

5.2

5.3

6. Anlagen zur Leistungsbeschreibung

Anlage 1	Leistungsverzeichnis/-se
Anlage 2	Honorarermittlung vorläufig (nicht Vertragsbestandteil)
Anlage 3	Allgemeine Richtlinien für die Erstellung von Leistungsbeschreibungen (VA_EK_152) nebst zugehöriger Muster-Leistungsbeschreibung als GAEB-Date
Anlage 4	Allgemeine Einkaufsbedingungen für Architekten- und Ingenieurleistungen (AEB-Ing)
Anlage 5	Zusätzliche Einkaufsbedingungen für Architekten- und Ingenieurleistungen (ZEB-Ing)
Anlage 6	Berichte Bauwerksprüfungen
Anlage 7	BTV U-Bahn Stand 2021/03
Anlage 8	ZTV-Plan 06/2023 mit Anlagen
Anlage 9	Richtlinien für die Führung des Bautagebuches
Anlage 10	Bestandspläne Bauwerke

Dem Auftragnehmer werden mit Auftragserteilung folgende weitere Unterlagen übergeben:

Zur Ansicht

zur Ansicht